

Satzung

§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

Der Verein „L'appel Deutschland“ hat seinen Sitz in 50672 Köln, Venloer Straße 43-45. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„L'appel Deutschland e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein „L'appel Deutschland“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2.1

Zweck des Vereins: die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Es handelt sich um einen Verein zum Zwecke der internationalen Solidarität, der religionsunabhängig und unabhängig von jeglicher politischer Partei oder Ethnie ist. Er verfolgt folgende Zwecke:

Hilfe bei:

Mildtätigen Zwecken wie:

- Notlagen und Bedürfnissen im medizinischen und sozialen Bereich sowie im Bereich der Erziehung und der Ausbildung. Durchführung von Aktionen und Partnerschaften für arme, mittellose, Krankheiten ausgesetzte oder hilflose Kinder, sowie deren Familien und Dorfgemeinschaften.

Gemeinnützigen Zwecken wie:

- Förderung von Entwicklungszusammenarbeit indem Aktionen in Kollaboration mit den Regierungen oder den lokalen Partnern umgesetzt werden, in Entwicklungsländern bzw. in den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt, sowie solche, die in Konflikte verwickelt waren oder sind.
- Initiierung nachhaltiger Entwicklungsaktionen oder die Beteiligung an solchen, wie z.B. den Bau und die Einrichtung von Trinkwasserbrunnen oder von Trinkwasseraufbereitungsanlagen oder die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Bau medizinischer Versorgungszentren

- Entwicklung von individuellen und kollektiven Patenschaften zur Förderung der Schul- und der Berufsausbildung von Kindern und jungen Erwachsenen.

Förderung der Ausbildung und des Austausches von Kompetenzen zusammen mit den lokalen Partnern, entweder vor Ort oder in Form von Praktika.

- Unterstützung aller medizinischen Forschungsarbeiten, die mit den oben genannten Zielen konvergieren.

§ 2.2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Förderung und Umsetzung von Bauprojekten zur Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der medizinischen Versorgung, sowie Trinkwasseraufbereitung/-versorgung.
- Förderung der Schul- und der Berufsausbildung von Kindern und jungen Erwachsenen, durch finanzielle Unterstützung und Sponsorensuche.
- Gründung von Aktivitäten zur Förderung von selbständigen Einkommensquellen und der Verbreitung von Ausbildungssystemen.
- Förderung und Ausbau der Kommunikations-Infrastruktur, um Kommunikation zu ermöglichen und somit den Austausch von Informationen und Kompetenzen zu fördern.
- Umsetzung von Häuserbau-Projekten um Obdachlosen eine Bleibe und Schutz vor höherer Gewalt sowie Erkrankungsrisiken zu gewährleisten.

Der Verein will zur Umsetzung der Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen, so wie sie von der UNO definiert wurden.

§ 3 Art der Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein berichtet regelmäßig öffentlich über seine Aktivitäten.

§ 4 Vereinsfinanzierung

Finanzmittel: Der Verein versucht seine Aktionen zu finanzieren durch:

- Spenden der Mitglieder und anderer,
- Schenkungen,
- Subventionen von öffentlichen Geldgebern,
- Sponsoren aus Unternehmen und Stiftungen,
- jede Art von Spendenaktionen

§ 5 Mittelverwendung

§ 5.1

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5.2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5.3

Beschlüsse des Vorstands über eine in § 5.2 beschriebene Verwendung des Vermögens sollen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5.4

Der Verein kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks dient, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der über Gemeinnützigkeit, Rücklagen bilden und Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 6 Mitgliedschaft

§ 6.1 Arten von Mitgliedern:

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Der Verein führt aktive und Fördermitglieder.

§ 6.1.1

Aktive Mitglieder sind solche, die zur Realisierung der Zwecke des Vereins aktiv beitragen.

§ 6.1.2

Fördermitglieder sind solche, die nicht aktiv der Realisation der Zwecke des Vereins nachgehen, die aber den Verein durch ihre Mitgliedschaft in ideeller oder finanzieller Weise unterstützen.

§ 6.1.3

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Eine Ehrenmitgliedschaft ist mit keinerlei Sonderrechten verbunden und gleichzusetzen mit einem aktiven Mitglied oder Fördermitglied.

§ 6.2 Erwerb der Mitgliedschaft:

§ 6.2.1

Zur Aufnahme in den Verein (Mitgliedschaft) ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6.2.2

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

§ 6.2.3

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6.3 Ende der Mitgliedschaft:

Jede Art von Mitgliedschaft endet

§ 6.3.1 durch Austritt,

§ 6.3.2 durch Ausschluss aus dem Verein,

§ 6.3.3 mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, bei aktiven Mitgliedern von sechs Monaten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten oder Missachtung zulässiger Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins,
- wegen Nichtzahlung der satzungsgemäßen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung, falls ein Beitrag vereinbart wurde,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Das betroffene Mitglied hat sodann Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen, sofern das betroffene Mitglied eine solche übermittelt hat.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen; eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist in jeglicher Form ausgeschlossen.

Eine – auch zeitanteilige – Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus für ein Geschäftsjahr im Voraus zu leisten. Individuelle Zahlungsmodi sind möglich, sofern diese schriftlich festgehalten werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der Beirat, falls ein solcher errichtet wurde
4. Aufsichtsrat, falls ein solcher berufen wurde.

§ 8.1 Die Mitgliederversammlung

§ 8.1.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung

des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, sofern ein solcher errichtet wurde,

c) Änderung der Satzung,

d) Auflösung des Vereins

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Wahl von Kassenprüfern.

§ 8.1.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 8.1.3

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 8.1.4

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit der Veröffentlichung des Versammlungstermins. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form, per Email oder auf postalischem Wege gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

§ 8.1.5

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend oder können sich die amtierenden Vorstände auf keinen Versammlungsleiter einigen, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

§ 8.1.6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der

Mitgliederversammlung werden durch ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied protokolliert. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8.1.7

Abstimmungen in der Versammlung erfolgen grundsätzlich per Handzeichen oder, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangen, geheim durch Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung sind zulässig, wobei jedes Mitglied maximal eine Stimme übertragen bekommen darf. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

§ 8.1.8

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden einzeln gewählt. Als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt ist, wer bei der entsprechenden Wahl die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8.2 Der Vorstand

§ 8.2.1

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorstand. Bei Bedarf können weitere Vorstände berufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können die Zuständigkeit für einzelne Geschäftsbereiche untereinander selbstständig im Rahmen einer Geschäftsordnung verteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestimmung von Nachfolgern im Amt.

§ 8.2.2

Der Vorstand ist befugt, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro Entscheidungen über die Verwendung dieser Finanzmittel unabhängig von der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets kann diese Größenordnung auch überschritten werden.

§ 8.2.3

Der Vorstand vertritt den Verein, sofern nicht in dieser Satzung diese Aufgabe einem anderen Organ zugewiesen wird. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein in jeder Angelegenheit alleine zu vertreten.

§ 8.2.4

Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

§ 8.3 Der Beirat

§ 8.3.1

Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Beirates als beratendes sowie die öffentliche oder branchenöffentliche Wahrnehmung des Vereins stärkendes Organ beschließen. In den Beirat sind Persönlichkeiten zu berufen, die aufgrund ihres Erfahrungsschatzes und ihrer Position die Gewähr dafür bieten, Aufgabe und Zweck des Beirates bestmöglich zu fördern. Näheres regelt der Errichtungsbeschluss.

§ 8.4 Der Aufsichtsrat

§ 8.4.1

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Aufsichtsratsmandate können durch aller Art von Mitgliedern besetzt werden, vorzugsweise durch Persönlichkeiten mit unternehmerischer und/oder Erfahrung in der Entwicklungshilfe. Vorstandsmitglieder können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 8.4.2

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt vorzeitig niederlegt, kann der Aufsichtsrat einstimmig ein neues Mitglied berufen. Diese Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8.4.3

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.4.4

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats zählen:

- Die Kontrolle und Beratung des Vorstandes
- Die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Die Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

§ 8.4.5

Vor der Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes hört der Aufsichtsrat die aktuellen Vorstände, die mit dem neuen Mitglied den Vorstand formen, diese um ihre Einschätzung an.

§ 8.4.6

Alle Geschäfte, die die Vermögenslage des Vereins wesentlich beeinflussen, unterliegen der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat.

§ 8.4.7.

Der Aufsichtsrat kommt mindestens zwei Mal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

§ 9 Kassenprüfer

§ 9.1

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§ 9.2

Die Prüfung der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 9.3

Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für eine Kassenprüfung von zwei Jahren bestimmt.

§ 9.4

Vorstände können nicht zum Kassenprüfer bestimmt werden.

§ 10 Vereinsauflösung

§ 10.1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern Ärzte ohne Grenzen e.V., Berlin, aufgelöst wurde oder nicht mehr steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Dies bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10.2

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.